Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Stiftung Institut für Werkstofftechnik,
einschließlich des Geschäftsbereiches Amtliche Materialprüfungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen (MPA),
für technische Beratungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufträge

I. Allgemeines

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftraggeber.
2. Andere Bedingungen bzw. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Anerkennung durch uns.

II. Angebots- und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Aufträge und Nebenabreden werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.

III. Preisstellung und Zahlungen

1. Preise
   a) Die Preise sind EURO-Preise. Sie enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
   b) Der Auftraggeber kommt bei einer von ihm zu vertretenden Verzögerung der Auftragsbearbeitung für die daraus entstehenden Mehrkosten auf.
2. Rechnungsbeträge sind sofort fällig und ohne Abzug auf das von uns angegebene Bankkonto zu bezahlen.
   a) Bei Überschreitung von Zahlungsterminen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
   b) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder wird er insolvent, sind wir berechtigt, alle Forderungen gegen den Besteller fällig zu stellen.
   c) Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, gegen alle Forderungen, die der Auftraggeber gegen uns hat, aufzurechnen.
   d) Die Aufrechnung des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

IV. Mängel, Haftung, Höhere Gewalt

1. Der Auftraggeber hat die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Auftragsbearbeitung durch uns unverzüglich nach Abschluss unserer Tätigkeit, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich Beanstandungen zeigen, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, gilt unsere Tätigkeit als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

   2. Mängelansprüche

   2.1 Glaubt der Auftraggeber, Grund zur Beanstandung unserer Leistungen zu haben, hat jede Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung von Liefergegenständen zu unterbleiben. Nach Aufforderung durch uns und nach unserem Wunsch ist uns der Liefergegenstand ganz oder in Form fehlerhafter Musterstücke zur Prüfung zu übersenden. Die Übersendung hat frei zu erfolgen.

   2.2 Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so steht das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder neu zu leisten, stets uns zu.

   2.3 Will der Auftraggeber wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung von dem Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, so gilt die Nacherfüllung erst dann als fehlgeschlagen, wenn der Auftraggeber uns erfolglos mindestens zweimal eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat, es sei denn, es ergibt sich aus der Art der Leistungen oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass eine niedrigere oder höhere Zahl von Fristsetzungen angemessen ist.

   2.4 Die Rechte des Auftraggebers, Nachlieferung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, sind bei unerheblichen Sachmängeln ausgeschlossen. Bei unerheblichen Sachmängeln ebenfalls ausgeschlossen sind die Rechte des Auftraggebers, Nachbesserung zu beanspruchen, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder die Vergütung zu mindern.

   2.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr; außerdem erlöschen Mängelansprüche, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung durch uns gerichtlich geltend gemacht werden. Die beiden vorstehenden Halbsätze gelten nicht für Schadenersatzansprüche gemäß nachfolgend Ziff. 3.

   2.6 Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des Auftraggebers, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werkes bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen. Auch insoweit gilt jedoch die 1 jährige Verjährungsfrist und die 6 monatige Ausschlussfrist wie in Ziff. 2.5.

   3. Schadenersatz

   3.1 Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

   3.2 Wir haften auch für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns beruhen.

   3.3 Ferner haften wir für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

   3.4 Wir haften schließlich für sonstige Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf das Dreifache der Vergütung. In jedem Falle ist nur der vertragstypische vorhersehbare Schaden zu ersetzen.

   3.5 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gemäß Ziff. 3.4 beträgt ein Jahr. Außerdem erlöschen die Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 3.3. und 3.4, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung durch uns gerichtlich geltend gemacht werden.

   3.6 Über die Haftung nach den vorstehenden Absätzen hinaus ist unsere Haftung für jegliche Schäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den Regelungen in Ziff. 1 nicht verbunden.

   4. Fälle höherer Gewalt, die uns ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen hindern, entbinden uns bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Verpflichtungen. Wir werden den Auftraggeber über den Eintritt der Verzögerungen unverzüglich unterrichten. Gleiches gilt für den Fall nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten oder Mangel an Rohmaterial.

V. Kostenpflichtige Instandsetzungsarbeiten

Instandsetzungsarbeiten an Ort und Stelle, die nicht aufgrund vereinbarter Garantien oder berechtigter Gewährleistungsansprüche von uns kostenlos auszuführen sind, werden zu besonders festzusetzenden Sätzen und nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand berechnet. Sofern Arbeiten bei dem Besteller auf dessen Kosten vorgenommen werden, werden diese erst nach Fertigstellung zu einem Gesamtpreis entsprechend dem Aufwand berechnet.

VI. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass uns alle für die Ausführung notwendigen Informationen, Unterlagen, Proben, Untersuchungsmaterialien etc. rechtzeitig vorgelegt werden und uns von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Durchführung der vereinbarten Arbeiten erkannt werden.

VII. Vertraulichkeit

Wir verpflichten uns, alle im Rahmen dieses Projektes zur Kenntnis erhaltenen betrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich zu behandeln und ohne Absprache mit dem Auftraggeber Dritten nicht zugänglich zu machen.

VIII. Schutzrechte und technische Verbesserungsvorschläge

1. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von IWT im Rahmen eines Auftragsverhältnisses eine Erfindung i. S. d. AErfG macht und seiner Meldepflicht i. S. d. AErfG nachkommt, wird IWT dem Auftraggeber dies unverzüglich melden und den Arbeitnehmer entsprechend informieren. IWT tritt bereits jetzt sämtliche Rechte, die ihr gegenüber Arbeitnehmern aus dem AErfG zustehen, an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt. Hierdurch gehen auch alle Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers von IWT auf Grundlage des AErfG auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber wird IWT vor Ablauf der gesetzlichen Fristen die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme mitteilen, damit IWT wiederum dem Arbeitnehmer entsprechend Mitteilung machen kann. Die Bestimmungen des AErfG in der jeweils gültigen Fas-

sung finden insoweit auf das dann bestehende Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Arbeitnehmer von IWT entsprechende Anwendung.

2. In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung von IWT auf die Abtretung der Ansprüche, die gegenüber den Mitarbeitern bestehen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz jeglicher Art, sind ausgeschlossen.

3. Der Auftraggeber wird im Falle der Inanspruchnahme IWT von Vergütungsansprüchen durch den Arbeitnehmer freihalten.

IX. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

1. Der mit der Auftragsbestätigung zustande kommende Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

2. Wird aus einem Grunde gekündigt, den wir zu vertreten haben, so steht uns ein Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

3. In allen anderen Fällen behalten wir den Anspruch auf das vertragliche Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die von uns noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

X. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Zwischen den Parteien gilt hinsichtlich Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bremen.

3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen, Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist nach unserer Wahl Bremen oder das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Bremen, den 01.04.2012